

1587/AB XXI.GP
Eingelangt am: 29-01-2001

Bundesminister für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser und Genossen vom 29. November 2000, Nr. 1600/J, betreffend Zweckwidmung von Bundesimmobilien, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass Angelegenheiten des Bundeshochbaus sowie der Verwaltung der Anteilsrechte der Bundesimmobiliengesellschaft primär den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit betreffen.

Davon abgesehen ist aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen aber festzuhalten, dass mit dem Verkauf von Bundesliegenschaften an die Bundesimmobiliengesellschaft die Nutzung und Verwaltung der Ressource Raum für den Bund sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger erfolgen und überdies bei den nutzenden Ressorts Kostenbewusstsein und -verantwortung erzeugt werden soll.

Zu 1. bis 3.:

Die Frage, ob für bestimmte Liegenschaften des Bundes ein Verwendungszweck festgehalten wurde, betrifft den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich diese Frage nicht beantworten kann.

In diesem Zusammenhang ist aber grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass bei Liegenschaften des Bundes, die der Bundesimmobiliengesellschaft übereignet werden und an denen zum Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums an den Bund eine Zweckwidmung erfolgte, die Nutzung und Verwendung auch in Zukunft bestehen bleibt. Die Neuorganisation

der Raumbewirtschaftung des Bundes begründet nämlich keine Änderung im Verwendungszweck und die Ressorts nutzen die Liegenschaften nach dem Eigentumsübergang an die Bundesimmobiliengesellschaft weiter.

Zu 4.:

Eine wesentliche Aufgabe der Bundesimmobiliengesellschaft besteht darin, dem Bund Raumressourcen zur Verfügung zu stellen.

Mit dem Eigentumsübergang an die Bundesimmobiliengesellschaft werden Mietverhältnisse zwischen dieser Gesellschaft und den nutzenden Ressorts begründet, wobei von der Bundesimmobiliengesellschaft ein marktrelevanter Mietzins eingehoben wird. Diese Vorgangsweise entspricht dem Handeln einer Organisationseinheit des freien Marktes.

Durch die Rechtsstellung der Ressorts als Mieter wird eine dem österreichischen Mietrecht entsprechende fundierte Position begründet. Eine allfällige Kündigung der Mietverhältnisse durch die Bundesimmobiliengesellschaft könnte nur auf Grund einschlägiger Bestimmungen des Mietrechts, im Wesentlichen bei Nichtbezahlung des Mietzinses oder bei erheblich nachteiligem Gebrauch, erfolgen. Jeder darüber hinausgehende vertragliche Eingriff des Bundes in die Verfügungsmacht der Bundesimmobiliengesellschaft würde dem Handeln einer Organisationseinheit des freien Marktes widersprechen und sollte daher entfallen.

Zu 5. und 6.:

Eine Novellierung des § 5 Bundesimmobiliengesetz 2000 (subsidiäre Anwendung der Bestimmungen des Ges.m.b.H. Gesetzes) ist nicht vorgesehen, da hiedurch die Qualifikation der Bundesimmobiliengesellschaft als Organisationseinheit des freien Marktes gefährdet wäre.

Als Eigentümer der Bundesimmobiliengesellschaft hat der Bund vielmehr darauf zu achten, dass die Gesellschaft ihren Aufgaben nach § 4 Bundesimmobiliengesetz 2000 nachkommt.